

Vorlage Nr.: 20/007		11.04.2000	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	14.04.2000	1
Kreistag	Landrat	20.06.2000	16

Verkauf der Aktien der VEW AG - Dringlichkeitsentscheidung gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung NRW -

Beschlussvorschlag: Im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung NRW beschließt der Kreisausschuss:

1. Der Kreisausschuss erklärt sich für die 13.404 Aktien aus der Kapitalerhöhung 1999 der VEW AG abweichend von den vom Kreistag am 30.03.2000 beschlossenen 196,17 Euro je Aktie mit einem Preis von 194,25 Euro je Aktie einverstanden.
2. Vom Erlös aus dem Verkauf der Aktien der VEW AG überweist der Kreis Recklinghausen einen Teilbetrag von 4.037.673,23 DM an die Vestische Straßenbahnen GmbH, es sei denn, dass die VEW-Dividende für 1999 und die im Vorgriff für das 1. Halbjahr 2000 vorgesehene VEW-Dividende der Vestische Straßenbahnen GmbH noch direkt von der VEW AG zufließen. Für den Fall, dass kein Direktzufluss mehr erfolgt, wird der Leistung einer außerplanmäßigen Ausgabe in der vorgenannten Höhe zugestimmt.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
20	gez. Folz			gez. Schnipper
		gez.		
		Kretschmann		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

3. Der Landrat wird beauftragt, den gegenüber der Kreistagsvorlage für die Sitzung am 30.03.2000 in geänderter Fassung als Anlage 3 im Entwurf beigefügten Vertrag mit der Vestische Straßenbahnen GmbH zu schließen.
4. Der Kreisausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit den Treuhandaktien Steuern von maximal 2,85 Mio. DM anfallen können. Da keine stichhaltigen Gründe der Mitgesellschafter gegen die vorgesehene Umwandlung von bestimmten Rücklagen der Vestische Straßenbahnen GmbH in Stammkapital erkennbar sind, beschließt der Kreisausschuss, dass sämtliche VEW-Aktien des Kreises Recklinghausen der RWE AG zum Kauf angeboten werden.

Der Vertreter des Kreises Recklinghausen in der Gesellschafterversammlung der Vestische Straßenbahnen GmbH wird ermächtigt, der Umwandlung von Rücklagen in Höhe von rd. 8,6 Mio. DM in Stammkapital und der entsprechenden Änderung des Gesellschaftsvertrages der Vestische Straßenbahnen GmbH zuzustimmen.

5. Der Landrat wird ermächtigt die dieser Vorlage als Anlagen 4 - 6 im Entwurf beigefügten Verträge mit der Vestische Straßenbahnen GmbH zu schließen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.03.2000 beschlossen, dass der Verkauf der VEW-Aktien des Kreises Recklinghausen nur dann erfolgen darf, wenn die Veräußerungsgewinne grundsätzlich steuerfrei bleiben. Der vollständige Beschluss des Kreistages ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Der Kreistag hat sich in seiner vorgenannten Sitzung darauf verständigt, dass sich der Kreisausschuss nach Abklärung der steuerlichen Fragen abschließend mit dem Verkauf der VEW-Aktien des Kreises Recklinghausen befassen soll.

Aufgrund eines am 05.04.2000 mit der RWE AG geführten Telefongesprächs haben sich zwischenzeitlich folgende neue Erkenntnisse ergeben:

- a) Die Hauptversammlung der VEW AG wird am 27.06.2000 über die Dividende für das Geschäftsjahr 1999 der VEW AG befinden. Gleichzeitig soll im Vorgriff für das 1. Halbjahr 2000 - ausgehend von der Dividende für das Geschäftsjahr 1999 - die Auszahlung einer halben Dividende an die Aktionäre beschlossen werden. Auch für diesen Zeitraum sollen die Aktien aus der Kapitalerhöhung 1999 der VEW AG nur zu einem Viertel gewinnberechtigt sein. In der Anlage 5 zur Kreistagsvorlage vom 24.03.2000 ist "nur" auf die Dividende zuzüglich anrechenbare Steuerbeträge für das Geschäftsjahr 1999 der VEW AG abgestellt worden.
- b) Für die Aktien aus der Kapitalerhöhung 1999 der VEW AG wird von der RWE AG wegen der im Vorgriff für das 1. Halbjahr 2000 vorgesehenen Dividende "nur" ein Kaufpreis von 194,25 Euro und nicht 196,17 Euro gezahlt.

Die im Vorgriff für das 1. Halbjahr 2000 vorgesehene Dividende der VEW AG wird nach telefonischer Auskunft der RWE AG Teil der Dividende 1999 sein.

Die Notwendigkeit des Beschlussvorschlages unter 1. liegt in den neuen Erkenntnissen begründet. Durch den niedrigeren Kaufpreis ergibt sich für die 13.404 Aktien insgesamt ein Mindererlös von 50.334,62 DM.

Inzwischen haben Abstimmungsgespräche mit dem für die Vestische Straßenbahnen GmbH zuständigen Finanzamt Marl stattgefunden.

Für die 9.053 Aktien aus der Kapitalerhöhung 1999 der VEW AG, über die wegen des bereits vor Vorliegen des Kaufangebotes der RWE AG angedachten Verkaufs keine Verträge mit der Vestische Straßenbahnen GmbH abgeschlossen worden sind, fallen keine Steuern an.

Bei den „Nießbrauchaktien“ und „Treuhandaaktien“ liegt im Zusammenhang mit der Dividende für das Geschäftsjahr 1999 der VEW AG und mit der im Vorgriff für das 1. Halbjahr 2000 vorgesehenen Dividende der VEW AG keine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn die Vestische Straßenbahnen GmbH nicht schlechter gestellt wird als bei Fortgeltung der vorgenannten Verträge. Die Vestische wird verpflichtet, den entsprechenden Betrag als Ertrag zu buchen. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ergibt sich bezüglich der Dividenden bei der Vestische Straßenbahnen GmbH keine Steuerpflicht.

Die eventuell notwendig werdende Zahlung an die Vestische Straßenbahnen GmbH in Höhe von 4.037.673,23 DM führt zu keiner zusätzlichen finanziellen Belastung des Kreises Recklinghausen, da die Zahlung auf den abzudeckenden Verlust der Vestische Straßenbahnen GmbH angerechnet wird. Allerdings wird in entsprechender Höhe die Verfügungsmasse aus dem Verkaufserlös geschmälert.

Da die Dividenden für die vorerwähnten 9.053 Aktien nicht an die Vestische Straßenbahnen GmbH überwiesen werden müssen, weicht der im Be-

schlussvorschlag unter 2. ausgewiesene Betrag (4.037.673,23 DM) von dem in der Anlage 2 ausgewiesenen Betrag (4.067.144,99 DM) ab.

Eine Überweisung des Betrages von 4.037.673,23 DM durch den Kreis Recklinghausen an die Vestische Straßenbahnen GmbH ist dann nicht erforderlich, wenn die vorgenannten Dividenden der Vestische Straßenbahnen GmbH noch direkt von der VEW AG zufließen. In diesem Fall würde sich der Verkaufserlös um die Bardividende reduzieren.

Der seinerzeit der Kreistagsvorlage als Anlage 2 im Entwurf beigefügte Vertrag muss deshalb in geänderter Fassung beschlossen werden, um den steuerlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Die modifizierte Fassung ist dieser Vorlage im Entwurf als Anlage 3 beigefügt.

Statt der Verträge, die der Kreistagsvorlage für die Sitzung am 30.03.2000 im Entwurf als Anlagen 3 - 4 beigefügt waren, sind aufgrund der erfolgten Abstimmung mit dem Finanzamt Marl für die Treuhandaktien aus steuerlichen Gründen die dieser Vorlage als Anlagen 4 - 6 im Entwurf beigefügten Verträge mit der Vestische Straßenbahnen GmbH abzuschließen.

Im Zusammenhang mit dem Rückerwerb der Treuhandaktien von der Vestische Straßenbahnen GmbH können nach grob überschlägiger Ermittlung des Finanzamtes Marl maximal 2,85 Mio. DM Steuern anfallen. Diese Steuern können vermieden werden, wenn bestimmte Rücklagen der Vestische Straßenbahnen GmbH in Höhe von ca. 8,6 Mio. DM in Stammkapital umgewandelt werden. Dieser Sachverhalt unterliegt der Entscheidung der Gesellschafterversammlung der Vestische Straßenbahnen GmbH. Neben der Zustimmung des Kreises Recklinghausen ist für die entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages der Vestische Straßenbahnen GmbH die Zustimmung eines der beiden anderen Gesellschafter der Vestische Straßenbahnen GmbH (Stadt Bottrop bzw. Stadt Gelsenkirchen) erforderlich. Aus Zeitgründen konnte eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung noch nicht herbeigeführt werden. Falls sich in der Gesellschafterversammlung die erforderliche Mehrheit für die Heraufsetzung des Stammkapitals bzw. für die entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrages nicht findet, würden im Falle des Verkaufs der Treuhandaktien maximal 2,85 Mio. DM Steuern allein vom Kreis Recklinghausen zu tragen sein.

Da allerdings für die Verwaltung keine stichhaltigen Gründe erkennbar sind, die gegen eine Zustimmung der Mitgesellschafter zur Umwandlung sprechen, hält sie die Risiken für kalkulierbar und empfiehlt, sämtliche VEW-Aktien des Kreises Recklinghausen der RWE AG zum Kauf anzubieten.

Beim Kreis Recklinghausen fallen keine Steuern an.

Die Entscheidung ergeht als Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 Kreisordnung NRW. Die zur Beschlussfassung erforderlichen Informa-

tionen liegen erst seit dem 10.04.2000 bzw. 11.04.2000 vor. Aufgrund der Befristung des Kaufangebotes der RWE AG war eine ordnungsgemäße Einberufung des Kreistages nicht mehr möglich.